

An die Mitglieder
- der Gemeindevertretung
- des Gemeindevorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur **13. Sitzung der Gemeindevertretung** lade ich Sie hiermit ein auf:

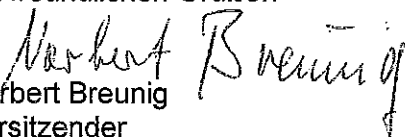
**M o n t a g , den 27. August 2012, 20.00 Uhr,
in das Gemeinschaftshaus Gettenbach.**

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Gemeindevorstandes und Anfragen hierzu.
2. (Erneute) Beratung und Beschlussfassung einer Stellungnahme zum Antrag gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz der Fa. Renertec GmbH, Brachtal, auf Errichtung von zwölf Windenergieanlagen in den Gemarkungen Breitenborn, Gettenbach und Wächtersbach.
3. Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung des „Zweckverbandes Hallenschwimmbad Mittleres Kinzigtal“ vom 19.05.1970.
4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis als Jugendhilfeträger und dessen kreisangehörigen Kommunen über die dauerhafte Fortführung und Finanzierung der Schulsozialarbeit.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung des Gemeindevorstandes zur Prüfung des Erwerbs des Grundstücks und Gebäudes Pfarrgasse 15 in Hain-Gründau (Antrag der SPD-Fraktion vom 01.08.2012).
6. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung des Haupt- und Finanzausschusses, sich mit den Auswirkungen des demografischen Wandels in der Gemeinde auseinander zu setzen (Antrag der CDU-Fraktion vom 14.08.2012).
7. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung des Gemeindevorstandes zur Einrichtung und Umsetzung des Projektes „Notinsel“ der Stiftung Hänsel und Gretel in Gründau (Antrag der CDU-Fraktion vom 14.08.2012).
8. Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Breunig
Vorsitzender



Anlagen: Beschlussvorlagen
Niederschrift der 12. Sitzung

Fraktionssitzungen:

SPD:	Dienstag,	21.08.2012,	19.00 Uhr,	Guttschänke Hühnerhof, Gettenbach
CDU:	Dienstag,	21.08.2012,	20.00 Uhr,	Vereinsheim „Harmonie“, Lieblos
FWG.	Dienstag,	21.08.2012,	20.00 Uhr,	Rathaus

13. Gemeindevertretersitzung am 27.08. 2012

Vorlage zum TOP 2

Beratung und Beschlussfassung einer Stellungnahme zum Antrag gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz der Fa. Renertec GmbH, Brachttal, auf Errichtung von zwölf Windenergieanlagen in den Gemarkungen Breitenborn, Gettenbach und Wächtersbach

1. Dieser TOP war bereits Beratungsgegenstand der Gemeindevertretersitzung am 25.06.2012, insofern wird auf die ausführliche Vorlage der Juni-Sitzung (ebenfalls TOP 2) verwiesen.
2. Auf Empfehlung der beiden beteiligten Ausschüsse (Haupt- u. Finanz., sowie Bau-, Planungs- und Verkehr-) wurde eine Beschlussfassung zurückgestellt.
Das antragstellende Unternehmen, Fa. Renertec, Brachttal, wurde gebeten, zunächst Fotosimulationen von bestimmten Standorten aus allen sieben Gründauer Ortsteilen vorzulegen.
3. Die Fotosimulationen liegen zwischenzeitlich vor und werden den beteiligten Ausschüssen in deren gemeinsamer Sitzung am Donnerstag, dem 23.08.2012, im Kollegramm des Gemeinschaftshauses Lieblos, vorgestellt. Vorab erhalten die drei Fraktionsvorsitzenden je ein Exemplar.
4. Der Gemeindevorstand unterbreitet folgende Beschlussempfehlung:

Zum Antrag der Firma Renertec GmbH, Brachttal, auf Errichtung von zwölf Windenergieanlagen in den Gemarkungen Breitenborn, Gettenbach und Wächtersbach wird eine positive Stellungnahme abgegeben.

13. Gemeindevertretersitzung am 27. August 2012

Vorlage zu TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung der Satzung des „Zweckverbandes Hallenschwimmbad Mittleres Kinzigtal“ vom 19.05.1970

1. Die im letzten Jahr von den drei Mitgliedskommunen (siehe TOP 8 der 5. Gemeindevertretersitzung am 24.10.2011) und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschlossene 4. Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes Hallenschwimmbad Mittleres Kinzigtal wurde von der Kommunalaufsicht zurückgewiesen.
2. Der Vorstand des Zweckverbandes hat deshalb den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der 4. Änderungssatzung erarbeitet.
Die wesentliche Änderung bezieht sich auf § 5 a, wonach Beschlüsse über Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan erfasst sind und den Betrag von 100.000 € übersteigen, künftig mit einer 5/6-tel Mehrheit der Mitglieder zu fassen sind.
Mit dieser Festlegung wird erreicht, dass eine der Mitgliedskommunen nicht von den zwei anderen Mitgliedskommunen überstimmt werden kann und auch ein einzelnes Mitglied der Verbandsversammlung einen entsprechenden Beschluss verhindern kann.
3. Die Gemeinde Linsengericht hat den als Anlage 2 beigefügten Vorschlag unterbreitet. Dieser Vorschlag sieht eine Deckelung der jährlichen Umlage nur für Linsengericht auf 150.000 Euro vor.
Nach einer bereits durchgeführten Vorprüfung durch die Kommunalaufsicht wird der Vorschlag als nicht rechtskonform zu den gesetzlichen Regelungen des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gesehen.
4. Der Gemeindevorstand empfiehlt deshalb der Gemeindevertretung die Annahme des Änderungsentwurf (Vorschlag 1) des Hallenbadvorstandes.

Beschlusstext:

Die vorgelegte 4. Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes „Hallenschwimmbad Mittleres Kinzigtal“ wird beschlossen.

5. Die Vorlage wird durch den Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Vorschlag 1

4. Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes „Hallenschwimmbad Mittleres Kinzigtal“ vom 19.05.1970, der 2. Änderungssatzung vom 11.06.1996 und der 3. Änderungssatzung vom 24.11.2010

Artikel 1

§ 2 Aufgabe

wird geändert:

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Hallenschwimmbad in Gelnhausen, Am Hallenbad unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder zu unterhalten, bis eine grundhafte Sanierung oder ein Neubau erforderlich ist.

Artikel 2

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt unbeschadet der Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2 des KGG über

wird geändert:

- (a) über die Art und Weise der Aufrechterhaltung und Durchführung eines Badebetriebes des bestehenden Bades befristet bis zur anstehenden Totalsanierung.

Artikel 3

Neu:

§ 5a Beschlüsse der Verbandsversammlung

Außerplanmäßige Beschlüsse über Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan erfasst sind und den Betrag in Höhe von 100.000 Euro übersteigen, müssen mit einer 5/6-tel Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. In allen übrigen Fällen gilt § 15 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Artikel 4

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorstands

wird geändert:

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Der Vorstandsvorstand setzt sich aus den Bürgermeistern/innen der Mitgliedskommunen zusammen. Sie können von den Stellvertretern/innen im Amt vertreten werden. Der Vorstandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit Stimmenmehrheit.
- (2) Entfällt.

Der bisherige Absatz (3) wird der neue Absatz (2) und der bisherige Absatz (4) wird der neue Absatz (3).

Artikel 5

§ 14 Beschlussfassung im Vorstandsvorstand

wird geändert:

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandsvorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Absätze (3) und (4) bleiben unverändert.

Artikel 6

§ 17 Höhe der Umlage

wird geändert:

Die Umlage berechnet sich nach dem Stand der Einwohnerzahl des Jahres, welches dem Veranlagungsjahr vorausgeht. Der Umlagebedarf wird jährlich von der Verbandsversammlung festgestellt.

Der Absatz 4 der 2. Änderungssatzung vom 11.06.1996 entfällt.

Artikel 7

§ 24 Auflösung des Verbandes

wird geändert:

- (1) Wenn gem. § 5a Beschlüsse nicht die erforderliche Mehrheit erlangen, ist der Verband einvernehmlich aufzulösen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes wird ein vorhandenes Vermögen auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Über die Verwendung der baulichen und sonstigen Anlagen beschließt die Verbandsversammlung.

Artikel 8

§ 23 Bekanntmachungen

wird erweitert:

Bekanntmachungsorgan des Zweckverbandes ist das Gelnhäuser Tageblatt und die Gelnhäuser Neue Zeitung als amtliches Verkündungsblatt. In ihm sind alle öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes zu veröffentlichen.

Artikel 9

§ 25 Staatliche Aufsicht

wird geändert:

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Landrats des Main-Kinzig Kreises als Kommunalaufsichtsbehörde.

Die übrigen Regelungen der Verbandssatzung bleiben unverändert.

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in kraft.

Gelnhausen,

Ungermann
Verbandsvorsteher

Vorschlag 2

4. Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes „Hallenschwimmbad Mittleres Kinzigtal“ vom 19.05.1970, der 2. Änderungssatzung vom 11.06.1996 und der 3. Änderungssatzung vom 24.11.2010

Artikel 1

§ 2 Aufgabe

wird geändert:

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Hallenschwimmbad in Gelnhausen, Am Hallenbad unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder zu unterhalten, bis eine grundhafte Sanierung oder ein Neubau erforderlich ist.

Artikel 2

§ 5 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung beschließt unbeschadet der Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2 des KGG über

wird geändert:

- (a) über die Art und Weise der Aufrechterhaltung und Durchführung eines Badebetriebes des bestehenden Bades befristet bis zur anstehenden Totalsanierung.

~~§ 5a Beschlüsse der Versammlung~~

~~Beschlüsse der Versammlung mit finanziellen Auswirkungen müssen einstimmig erfolgen. In allen übrigen Fällen gilt § 15 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.~~

Artikel 3

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

wird geändert:

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand setzt sich aus den Bürgermeistern/innen der Mitgliedskommunen zusammen. Sie können von den Stellvertretern/innen im Amt vertreten werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit Stimmenmehrheit.
- (2) Entfällt.

Der bisherige Absatz (3) wird der neue Absatz (2) und der bisherige Absatz (4) wird der neue Absatz (3).

Artikel 4

§ 14 Beschlussfassung im Vorstand wird geändert:

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Absätze (3) und (4) bleiben unverändert.

Artikel 5

§ 17 Höhe der Umlage wird geändert:

- (1) Die Umlage berechnet sich nach dem Stand der Einwohnerzahl des Jahres, welches dem Veranlagungsjahr vorausgeht. Der Umlagebedarf der Gemeinde Linsengericht wird ab dem Jahr 2013 auf den Höchstbetrag von 150.000 Euro festgeschrieben.

Der Absatz 4 der 2. Änderungssatzung vom 11.06.1996 entfällt.

Artikel 6

§ 24 Auflösung des Verbandes

wird geändert:

- (1) ~~Wenn gem. § 5a Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen nicht einstimmig erfolgen, ist der Verband einvernehmlich aufzulösen.~~
- (2) Bei Auflösung des Verbandes wird ein vorhandenes Vermögen auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Über die Verwendung der baulichen und sonstigen Anlagen beschließt die Verbandsversammlung.

Artikel 7

§ 23 Bekanntmachungen

wird erweitert:

Bekanntmachungsorgan des Zweckverbandes ist das Gelnhäuser Tageblatt und die Gelnhäuser Neue Zeitung als amtliches Verkündungsblatt. In ihm sind alle öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes zu veröffentlichen.

Artikel 8

§ 25 Staatliche Aufsicht

wird geändert:

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Landrats des Main-Kinzig Kreises als Kommunalaufsichtsbehörde.

Die übrigen Regelungen der Verbandssatzung bleiben unverändert.
Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in kraft.

Gelnhausen,

Ungermann
Verbandsvorsteher

Betr.:Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis als Jugendhilfeträger und dessen kreisangehörigen Kommunen über die dauerhafte Fortführung und Finanzierung der Schulsozialarbeit

1. „Sozialarbeit in Schulen“ ist ein Angebot im präventiven Bereich der Jugendhilfe und als Projekt für den Zeitraum 01.02.2009 bis 31.01.2013 angelegt. In insgesamt 23 Schulen im gesamten Main-Kinzig-Kreis sind derzeit Fachkräfte mit insgesamt nahezu 600 Wochenstunden beschäftigt. Die Koordinierungsstelle ist das Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises und der Kostenrahmen beträgt max. 900.000,- € pro Jahr. Beauftragter Leistungsträger ist das Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig e.V. (ZKJF).
2. Das Ziel von „Sozialarbeit in Schulen“ im Main-Kinzig-Kreis wurde wie folgt formuliert: „Sozialarbeit in Schulen trägt als Jugendhilfemaßnahme dazu bei, dass möglichst jeder junge Mensch, der im Main-Kinzig-Kreis lebt, einen qualifizierten Schulabschluss erreicht und in der Lage ist, späterhin sein Leben durch Erwerbsarbeit zu sichern und damit selbständig und voll umfänglich am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Auf der vorgenannten Ziel-Grundlage wurden die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Regeln des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft durch Maßnahmen des Sozialen Lernens und die Durchführung von Maßnahmen beim Übergang von der Schule in den Beruf in Kooperation mit Schule und Dritten als wesentliche Leistungen festgelegt.“ (Zwischenbericht 2011, Projekt „Sozialarbeit in Schulen“ im Main-Kinzig-Kreis, S.10)
3. Der auf die Kommunen entfallende Kostenanteil soll weiterhin anteilig nach der Bevölkerungszahl aufgeteilt werden. **Von der Gemeinde Gründau ist ein Betrag von 21.200,- € zu tragen, der in den nächsten Jahren im Haushaltsplan zu etatieren ist.** Sollte das Land Hessen einer Beteiligung an den Kosten zustimmen, würde sich der Anteil der Gemeinde Gründau entsprechend verringern.
4. Die im Rahmen der Schulsozialarbeit zum Einsatz kommenden Wochenstunden orientieren sich an den Schülerzahlen der betreffenden Schulen. Nach diesem Verteilerschlüssel stehen der Anton-Calaminus-Schule in Rothenbergen wöchentlich 9,75 Stunden zur Verfügung. Es besteht Einvernehmen mit der Schulleitung der Anton-Calaminus-Schule, dass zwischen der kommunalen Jugendpflege und der Schulsozialarbeit die enge Kooperation weiter ausgebaut werden soll, um übergreifend und zeitnah auf entstehende Problemlagen bei Kindern und Jugendlichen reagieren zu können.
5. Der Main-Kinzig-Kreis als Träger der Jugendhilfe will mit den kreisangehörigen Kommunen eine dauerhafte Fortführung und Finanzierung der Schulsozialarbeit eine Verwaltungsvereinbarung (als Anlage beigelegt) abschließen.

6. Die Verwaltungsvereinbarung kann alle 4 Jahre unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jedem Vertragspartner schriftlich zum 31.07. gekündigt werden. Die Kündigung ist an alle Vertragspartner zu richten. Mit der Kündigung eines Vertragspartners endet die Verwaltungsvereinbarung aller Vertragspartner zum 31.07. des entsprechenden Jahres. Liegt von keinem Vertragspartner eine fristgerechte Kündigung der Verwaltungsvereinbarung vor, verlängert sich diese Verwaltungsvereinbarung um jeweils weitere 4 Jahre.

7. Der Gemeindevorstand unterbreitet folgende Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Gründau befürwortet die dauerhafte Fortführung einer flächendeckenden Schulsozialarbeit im Main-Kinzig-Kreis entsprechend der auf Kreisebene erarbeiteten Regelungen:

- Dauerhafte Fortführung des Projektes unter gleichen Bedingungen mit allen Vertragspartnern ab 01.02.2013; Angebot von „Sozialarbeit an Schulen“ an den Haupt- und Realschulen, integrierten Gesamtschulen sowie Beruflichen Schulen im Kreisgebiet
- Die Finanzierung der anstehenden Kosten soll weiterhin zu gleichen Teilen erfolgen (1/2 Kreis, 1/2 Kommunen); eine Drittelfinanzierung mit Beteiligung des Landes wird weiterhin angestrebt und würde den Kreis und die Kommunen entlasten
- Umlage des kommunalen Kostenanteils nach Einwohnerzahl
- Einsatz der Schulsozialarbeit nach Schülerzahl an den Schulen

Entsprechende Mittel sind im Haushaltsplan dauerhaft einzuplanen. Die enge Kooperation der Schulsozialarbeit mit der kommunalen Jugendpflege soll fortgeführt und erweitert werden.

8. Die Vorlage wird durch den Haupt- und Finanzausschuss beraten.

9. Die Vorlage wird durch den Jugend-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss beraten

Anlagen



Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem

Main-Kinzig-Kreis als Jugendhilfeträger, vertreten durch den Kreisausschuss,

(nachstehend Landkreis genannt)

und

den kreisangehörigen Kommunen

Bad Orb, Bad Soden - Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Großkrotzenburg, Gründau, Hammersbach, Hasselroth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schlüchtern, Schöneck, Sinntal, Steinau an der Straße und Wächtersbach,

hier der

Gemeinde Gründau

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser durch den Bürgermeister

(nachstehend Kommune genannt)

Präambel

Kinder- und Jugendliche wachsen unter den gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in immer schwieriger werdenden Lebensverhältnissen auf. Familie und Schule sind in der Entwicklung besonders wichtige Lebensorte. Hier wird die Basis dafür geschaffen, dass der junge Mensch zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwächst. Ziel der Kooperation von Schule und Jugendhilfe ist, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit individuellen Beeinträchtigungen und Schwierigkeiten im Sozialverhalten eine frühzeitige und bestmögliche Förderung zu verwirklichen. Durch Schulsozialarbeit soll die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule verbessert und ausgebaut werden. Schulsozialarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil eines Netzwerkes aus vielfältigen Angeboten zur Förderung von Erziehung und Bildung im Main-Kinzig-Kreis.

Die kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis haben sich aufgrund der sehr positiven Erfahrungen des bis zum 31.01.2013 laufenden gemeinschaftlichen Projektes entschlossen, Schulsozialarbeit im bisherigen Umfang ab **01.02.2013** als dauerhafte Leistung im Main-Kinzig-Kreis anzubieten.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung ist die Förderung und Unterstützung eines sozialpädagogischen Angebots nach § 13 SGB VIII in Form der Schulsozialarbeit ab dem 01.02.2013.
- (2) Im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung soll an Haupt- und Realschulen, integrierten Gesamtschulen und Beruflichen Schulen im Bereich der oben genannten Kommunen weiterhin Schulsozialarbeit angeboten werden.

§ 2 Aufgaben der Schulsozialarbeit

- (1) Zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung gehört die unmittelbare und zielgerichtete Hilfe, die zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die in Krisensituationen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, erforderlich ist.
- (2) Zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit in diesem Sinne gehören nicht:
 - Leistungen der „Hilfen zur Erziehung“ im Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII
 - rein schulische Aufgaben, wie z. B. Hausaufgabenhilfe, Lehr- und Aufsichtsaufgaben im Rahmen des Schulbetriebs,
 - oder Betreuung im Rahmen des Ganztagschulbetriebs.

§ 3 Bedarfsermittlung

Der Bedarf an Schulsozialarbeit wurde wie folgt festgelegt:

(1) Haupt- und Realschulen:

Der Grundbedarf an Schulsozialarbeit an Haupt- und Realschulen sowie an integrierten Gesamtschulen wurde einvernehmlich aufgrund der jeweiligen Schülerzahlen und der zu erwartenden demografischen Entwicklung je Schule auf insgesamt **419,25** Wochenstunden festgelegt.

Die Verteilung der Wochenstunden auf die einzelnen Schulen ist der **Anlage 1** zu entnehmen und Teil dieses Vertrages.

Für Haupt- und Realschulen sowie für integrierte Gesamtschulen, die aufgrund gravierender Problemlagen einen Mehrbedarf an Schulsozialarbeit haben, werden zusätzlich **78** Wochenstunden festgelegt. Die Verteilung dieser Wochenstunden erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Main-Kinzig-Kreises und dem Beschluss der Steuerungsgruppe.

(2) Berufliche Schulen

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass aufgrund des besonderen Bedarfs insgesamt **97,5** Wochenstunden für Schulsozialarbeit an Beruflichen Schulen insbesondere für Vollzeitschüler/innen ohne Haupt- oder Realschulabschluss eingerichtet werden. Danach erhalten die Beruflichen Schulen Gelnhausen 58,5 Wochenstunden und die Beruflichen Schulen Schlüchtern 39 Wochenstunden.

§ 4 Träger und Leistungserbringer der Schulsozialarbeit

- (1) Träger der Förderung und Unterstützung eines sozialpädagogisches Angebots nach § 13 SGB VIII in Form der Schulsozialarbeit ist der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Landkreis bestimmt den Verein

Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig e.V. (ZKJF)

zum Leistungserbringer. Auf der Basis dieser Vereinbarung schließt der Landkreis mit dem vorgenannten Leistungserbringer eine gesonderte Vereinbarung ab. Hierin werden Aufgaben, Rechte und Pflichten genauer definiert.

- (3) In der Leistungsvereinbarung mit dem ZKJF wird die Möglichkeit eröffnet, dass der Leistungserbringer zur Erfüllung der mit diesem Vertrag vereinbarten Aufgaben der Schulsozialarbeit fachlich geeignetes Personal aus dem Kreis der Kommunen im Wege der Zuweisung bzw. Abordnung, soweit gesetzlich zulässig, übernimmt.
- (4) Den Kommunen wird in der Leistungsvereinbarung mit dem ZKJF die Möglichkeit eröffnet, dem Leistungserbringer fachlich geeignetes Personal, soweit dies gesetzlich zulässig ist, über den Bedarf an Schulsozialarbeit hinaus, im Wege der Zuweisung bzw. Abordnung zur Verfügung zu stellen, um Leistungen der kommunalen Jugendarbeit zu erbringen. Näheres regelt eine gesondert zu treffende Vereinbarung zwischen dem ZKJF, der jeweiligen Kommune und dem Landkreis, wobei bestehende Konzepte der kommunalen Jugendarbeit nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Finanzierung der kommunalen Jugendarbeit stellt in diesem Fall die jeweilige Kommune sicher.
- (5) Der Landkreis berichtet den Kommunen mindestens 1x jährlich im Rahmen der Bürgermeisterkreisversammlung auf Basis der vom Leistungserbringer vorzulegenden Berichte über Stand und Entwicklung der Schulsozialarbeit an den jeweiligen Schulen. Die Berichte des Leistungserbringers können die Kommunen jederzeit einsehen.

§ 5 Finanzierung der Schulsozialarbeit

- (1) Für die Durchführung der Schulsozialarbeit stellen die Kommunen und der Landkreis ab dem Jahr 2013 insgesamt **920.000** EUR jährlich zur Verfügung. Darin enthalten sind die Personal-, Sach- und Verwaltungskosten.
- (2) Die Finanzierung wird von den Kommunen und dem Landkreis zu je 50% sichergestellt. Über den Einsatz von möglicherweise zur Verfügung stehenden Drittmittel (z.B. Beteiligung des Landes) entscheiden die Vertragspartner gemeinsam.
- (3) Die Kommunen tragen ihren Kostenanteil anteilig nach der jeweiligen Bevölkerungszahl. Diese wird zu Beginn anhand der zum 30.06.2011 vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen festgelegt (siehe **Anlage 2**). Dieser Kostenverteilungsschlüssel wird alle 3 Jahre an die aktuellen Bevölkerungszahlen angepasst.
- (4) Im Falle einer tariflichen Erhöhung der Personalkosten nach dem TVÖD während der Laufzeit der Vereinbarung haben die Vertragsparteien die Mehrkosten über den Betrag nach (1) entsprechend ihrem jeweiligen Kostenanteil zu tragen. Über die Erhöhung der Sach- und Verwaltungskosten, die ebenfalls den Betrag nach (1) erhöhen, entscheiden die Vertragspartner einvernehmlich und tragen die Mehrkosten entsprechend ihrem jeweiligen Kostenanteil. Andere Mehrkosten sind von den Kommunen nur anteilmäßig zu tragen, sofern sie auf unvorhersehbaren gesetzlichen Verpflichtungen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus der Erfüllung der abgeschlossenen Verträge beruhen.
- (5) Die tatsächlichen Kosten rechnet der Leistungserbringer monatlich mit dem Landkreis ab.
- (6) Der Landkreis erstellt während der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung spätestens zum 15.02. eines jeden Kalenderjahres eine detaillierte Abrechnung über die tatsächlich entstandenen und mit dem Leistungserbringer abgerechneten Kosten und ermittelt anhand des gemäß Ziffer (3) festgelegten Kostenanteils den auf die jeweilige Kommune entfallende konkreten Anteil.
- (7) Die Kommune verpflichtet sich, während der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung an den Landkreis jeweils zum Ende eines Quartals, spätestens am 5. darauf folgenden Werktag, eine Abschlagszahlung vorzunehmen. Diese Abschlagszahlung entspricht 90% des unter Beachtung der vorstehenden Ziffern (1) bis (4) auf die Kommune quartalsmä-

ßig maximal entfallenden Kostenanteils. Der Landkreis teilt der jeweiligen Kommune mindestens 3 Wochen vor erstmaliger Fälligkeit die konkrete Summe der Abschlagszahlung mit. Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Kostenanteil aufgrund der Ermittlung desselben wegen tarifbedingter höherer Personalkosten oder sonstiger Budgetüberschreitungen verändert.

- (8) Die Kommune verpflichtet sich, den auf sie aus der Endabrechnung nach Ziffer (6) entfallenden Betrag unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen binnen 4 Wochen nach Erhalt der Abrechnung auszugleichen.

• **§ 6 Steuerungsgruppe**

- (1) Zur Sicherung der Qualität und Steuerung der Leistung wird dauerhaft eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Konkrete Einzelheiten zur Wahrnehmung der Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Steuerungsgruppe besteht aus 8 stimmberechtigten und 5 beratenden Mitgliedern.

a. 8 stimmberechtigte Mitglieder

- Jugenddezernent des Main-Kinzig-Kreises
- Kreisjugendamtsleiter
- Abteilungsleiter sozialpädagogische Fachdienste im Kreisjugendamt
- 3 Vertretungen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der 28 Städte und Gemeinden
- Einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Staatlichen Schulamts
- Einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Zentrums für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig e.V.

b. 5 beratende Mitglieder

- Vertretung der Schulleitung der Beruflichen Schulen
- Vertretung der Schulleitungen der Gesamtschulen
- Vertretung der Schulleitungen der Haupt- und Realschulen
- Externe Beratung
- Agentur für Arbeit; OloV, "Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen in Hessen"

- (2) Nach Beschluss der Steuerungsgruppe kann Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer Ziele an Projekten mitwirken, die geeignet sind, ihre Wirkung durch Kooperationen mit anderen Institutionen und Diensten zu erhöhen.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt zum 01.02.2013 in Kraft.
Der Main-Kinzig-Kreis vereinbart schriftlich mit allen betroffenen Schulen die Bereitstellung der für die Schulsozialarbeit benötigten Räume, das Mobiliar und sonstige, zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Einrichtungen sowie dem Zugang zu den schulischen Räumen auch außerhalb des Schulbetriebes.
- (2) Änderungen der Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur zulässig, soweit alle Vertragsparteien solchen einvernehmlich zustimmen.

- (3) Die Verwaltungsvereinbarung kann alle 4 Jahre unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jedem Vertragspartner **schriftlich** zum 31.07. gekündigt werden. Eine Kündigung ist an alle Vertragspartner zu richten. Mit der Kündigung eines Vertragspartners endet die Verwaltungsvereinbarung aller Vertragspartner zum 31.07. des entsprechenden Jahres.
- (4) Liegt von keinem Vertragspartner eine fristgerechte Kündigung der Verwaltungsvereinbarung vor, verlängert sich diese Verwaltungsvereinbarung um jeweils weitere 4 Jahre.
- (5) Eine Kündigung ist **erstmalig** zum **31.07.2016** und danach alle 4 Jahre möglich.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen, gleich aus welchem Rechtsgrund unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung nächstkommende, wirksame Vereinbarung zu treffen.

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Gemeindevorstand Gründau

Gelnhausen, den XX.XX.2012

Gründau , den XX.XX.2012

(Landrat)

(Bürgermeister)

Gelnhausen, den XX.XX.2012

Gründau , den XX.XX.2012

(Kreisbeigeordneter)

(Beigeordneter)

DS

DS

Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung

Stadt/Gemeinde	Schule	Schülerzahlen mit Faktor Demographie				Teilbe- rechnung	Bedarf an Schul- sozialarbeit in Stunden je Woche
		Hauptschule kooperative Gesamtschule	Realschule kooperative Gesamtschule	integrative Gesamtschule	Anzahl der Schüler GESAMT:		
Bad Orb	Martinusschule	85	0	0	85	0	
Bad Orb	Kreisrealschule	0	355	0	355	9,75	
Bad Orb	Gesamt:	85	355	0	440		19,5
BSS	Henry-Harnischfeger-Schule (IGS)*1	0	0	943	943		39
Biebergemünd	Alteburgschule	63	274	0	337		9,75
Birstein	Haupt- und Realschule	80	264	0	344		9,75
Bruckköbel	Heinrich-Böll-Schule (IGS)*1	0	0	1.313	1.313		39
Erlensee	Georg-Büchner-Schule (IGS)*1	0	0	755	755		29,25
Freigericht	Kopernikusschule *2	93	706	0	799		29,25
Gelnhausen	Philipp-Reis-Schule	278	0	0	278	9,75	
Gelnhausen	Ysenburgschule	0	0	0	0	0	
Gelnhausen	Kreisrealschule	0	756	0	756	29,25	
Gelnhausen	Gesamt:	278	756	0	1034		39
Gründau	Kinzigalschule	0	0	0	0	0	
Gründau	Anton-Calaminus-Schule	121	218	0	339	9,75	
Gründau	Gesamt:	121	218	0	339		9,75
Jossgrund	Jossatal-Schule	61	0	0	61		0
Langenseibold	Käthe-Kollwitz-Schule (IGS)*1	0	0	1039	1039		39
Linsengericht	Geisbergerschule	0	0	0	0		0
Maintal	Erich-Kästner-Schule (IGS)*1	0	0	547	550	19,75	
Maintal	Werner-von-Siemens-Schule	85	254	0	339	9,75	
Maintal	Gesamt:	85	254	547	889		39
Nidderau	Bertha-von-Suttner-Schule (IGS)*1	0	0	829	829		39
Rodenbach	Adolf-Reichwein-Schule	146	154	0	300		9,75
Schlüchtern	Stadtschule	125	671	0	796		29,25
Sinnatal	Hans-Eim-Schule	64	212	0	276	9,75	
Sinnatal	Mittelpunktschule Kinzigq.	0	0	0	0	0	
Sinnatal	Gesamt:	64	212	0	276		9,75
Steinau	Brüder-Grimm-Schule	119	112	0	231		9,75
Wächtersbach	Friedrich-August-Genth-Schule *2	85	341	0	426		19,5
Schulsozialarbeit / Anzahl der Schüler je Schulform!		1.405	4.317	5.426	11.151		419,25

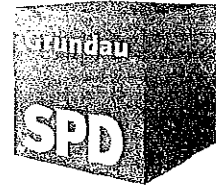
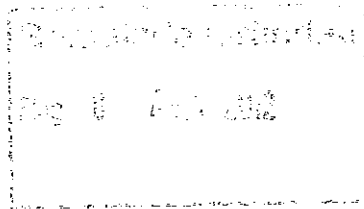
* Im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den Schulen, ZKJF, Jugendamt und Kommunen kann in geringem Umfang auch eine Versorgung der Jossa-Schule, Jossgrund erfolgen.

*1 IGS (integrierte Gesamtschule)

*2 (Kooperative Gesamtschulen; hier wird Haupt- und Realschule explizit ausgewiesen und daher wie Haupt- und Realschulen behandelt!)

Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung

Gemeinde/Stadt	HSL 30.06.2011	%-Anteil ab 01.02.2013	Anteil der Kommunen
Bad Orb, St.	9.789	3,0751%	14.145,42 €
Bad Soden-Salm., St.	13.591	4,2694%	19.639,43 €
Biebergemünd	8.296	2,6061%	11.987,99 €
Birstein	6.252	1,9640%	9.034,34 €
Brachtal	5.156	1,6197%	7.450,59 €
Bruchköbel, St.	20.502	6,4404%	29.626,05 €
Erlensee	13.127	4,1237%	18.968,94 €
Flörsbachtal	2.471	0,7762%	3.570,67 €
Freigericht	14.587	4,5823%	21.078,69 €
Geinhausen, St.	21.582	6,7797%	31.186,69 €
Großkrotzenburg	7.299	2,2929%	10.547,29 €
Gründau	14.647	4,6012%	21.165,39 €
Hammersbach	4.835	1,5189%	6.986,73 €
Hasselroth	7.340	2,3058%	10.606,54 €
Jossgrund	3.606	1,1328%	5.210,79 €
Langenselbold, St.	13.455	4,2267%	19.442,91 €
Linsengericht	9.824	3,0861%	14.196,00 €
Maintal, St.	38.107	11,9708%	55.065,84 €
Neuberg	5.170	1,6241%	7.470,82 €
Nidderau, St.	19.786	6,2155%	28.591,41 €
Niederdorfelden	3.676	1,1548%	5.311,94 €
Rodenbach	11.148	3,5020%	16.109,22 €
Ronneburg	3.227	1,0137%	4.663,12 €
Schlüchtern, St.	16.703	5,2470%	24.136,37 €
Schöneck	12.097	3,8001%	17.480,55 €
Sinnatal	9.133	2,8690%	13.197,48 €
Steinau a.d.Str., St.	10.696	3,3600%	15.456,06 €
Wächtersbach, St.	12.230	3,8419%	17.672,74 €
	318.332	100,0000%	460.000,00 €



**SPD-Fraktion
in der Gemeindevertretung Gründau**

13. Gemeindevertretersitzung am 27.08.2012

Vorlage zu TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung des Gemeindevorstandes zur Prüfung des Erwerbs des Grundstücks und Gebäudes Pfarrgasse 15 in Hain-Gründau

SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

01. Aug. 2012

Herrn Norbert Breunig
Gemeinde Gründau
Am Bürgerzentrum 1
63584 Gründau

Antrag zur Prüfung des Erwerbs des Grundstücks und Gebäudes Pfarrgasse 15

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen,

- ob das Grundstück und das Gebäude in der Pfarrgasse 15 in Hain-Gründau zu erwerben ist,
- für welchen Preis die Gemeinde beides erwerben könnte,
- ob das Gebäude dafür geeignet ist, darin eine Tagesbetreuung für Demenzkranke einzurichten,
- ob sich Kooperationspartner bzw. Betreiber für eine solche Tagesbetreuung finden lassen.

Die Gemeindevertretung ist spätestens in ihrer Sitzung im Oktober über das Ergebnis der Prüfung zur weiteren Entscheidung zu informieren.

Begründung:

Das Gebäude in der Pfarrgasse 15 steht schon seit längerer Zeit leer. Aufgrund der früheren Nutzung als Seniorenheim bringt es bereits die baulichen Voraussetzungen mit, die für die Einrichtung einer Tagesbetreuung für Demenzkranke sprechen. Demenz ist eine Krankheit, an der immer mehr ältere Menschen erkranken. Daher wird in Zukunft der Bedarf an Plätzen zur Tagesbetreuung steigen.

Weiterhin wäre es möglich, nach Erwerb des Grundstückes und des Gebäudes in Hain-Gründau eine dörfliche Mitte zu schaffen und damit den Ortskern aufzuwerten. Zusätzlich würden die „autobahnfernen“ Ortsteile Gründaus, in denen eine immer stärker zunehmende Abwanderung der Infrastruktur zu beobachten ist, gestärkt.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.


Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender

**CDU-Fraktion
in der Gemeindevertretung Gründau**

13. Gemeindevertretersitzung am 27.08.12

Vorlage zu TOP 6

**Beratung und Beschlussfassung über die
Beauftragung des Haupt- u. Finanzaus-
schusses, sich mit den Auswirkungen des
demografischen Wandels in der Gemeinde
auseinander zu setzen.**

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Norbert Breunig

Gründau, den 14.08.2012

Antrag der CDU-Fraktion

Sehr geehrter Herr Breunig,

die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau beauftragt den Haupt- und Finanzausschuss sich mit den konkreten Auswirkungen des Demografischen Wandels in der Gemeinde Gründau und seinen Ortsteilen auseinander zu setzen und hierzu die Zahlen der Bevölkerungsvorausberechnung 2009 bis 2034 des Main-Kinzig Kreises für die Gemeinde Gründau darlegen und erläutern zu lassen.

Begründung:

Der Demographische Wandel ist als Begriff im politischen Tagesgeschäft in aller Munde. Die konkreten Zahlen und möglichen Auswirkungen für die Gemeinde Gründau sollten im Rahmen einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses dargestellt und erläutert werden, um mögliche Handlungsfelder in der Gemeinde frühzeitig zu erkennen.

Der Main-Kinzig Kreis hat eine aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Landkreis und die 29 kreisangehörigen Kommunen auf der Datenbasis 2009 erarbeitet und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung 2009 bis 2034 sollten in den politischen Gremien der Gemeinde dargelegt, erläutert und erörtert werden, um eine solide Grundlage für zukunftsfähige Entscheidungen der Gemeinde zu haben. Unter dem Blickwinkel der Gemeinde Gründau wäre eine Präsentation der Zahlen des Landkreises für die Gesamtgemeinde und die Ortsteile hilfreich.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.


Johannes Heger
Fraktionsvorsitzender

**CDU-Fraktion
in der Gemeindevertretung Gründau**

Vorlage zu TOP 7

**Beratung und Beschlussfassung über die
Beauftragung des Gemeindevorstandes zur
Einrichtung und Umsetzung des Projektes
"Notinsel" der Stiftung Hänsel und
Gretel in Gründau**

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Norbert Breunig

Gründau, den 14.08.2012

Antrag der CDU-Fraktion

Sehr geehrter Herr Breunig,

die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau unterstützt die Idee der Einrichtung einer Notinsel für Kinder der Stiftung Hänsel und Gretel in der Gemeinde Gründau und beauftragt den Gemeindevorstand diesbezüglich mit der Stiftung, Gründauer Gewerbetreibenden sowie Schulen und Kindergärten in Kontakt zu treten und die Chancen für die Einrichtung und Umsetzung eines solchen Projektes in der Gemeinde Gründau zu ermitteln.

Soweit erforderlich und geboten, werden entsprechende Mittel hierfür spätestens im Haushalt 2013 bereitgestellt.

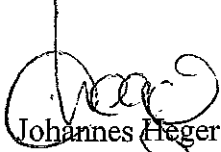
Begründung:

Dem Beispiel anderer Kommunen im Main-Kinzig-Kreis (Freigericht, Großkrotzenburg, Langenselbold und Rodenbach) folgend soll das Projekt Notinsel der Stiftung Hänsel und Gretel in der Gemeinde Gründau zur Umsetzung gelangen.

Das Projekt wurde von der Stiftung Hänsel und Gretel im Jahr 2002 in Karlsruhe gestartet und strebt eine bundesweite Umsetzung in ganz Deutschland an. Mit dem Projekt Notinsel hat die Stiftung Hänsel und Gretel die Initiative ergriffen und eine Möglichkeit geschaffen, Kindern in Notsituationen Fluchtpunkte aufzuzeigen, in denen sie Hilfe bekommen. Notinseln können Einzelhandelsgeschäfte, Bäcker, Metzger, Friseure, kleinere Supermärkte, Apotheken, Banken uvm. werden, sofern sie geeignet sind und sich bereit erklären, Kindern zu helfen, wenn diese Hilfe benötigen. Jedes Notinsel-Partnergeschäft unterschreibt eine Selbstverpflichtung und erhält dann einen Aufkleber, der gut sichtbar für Kinder angebracht wird. Eine Handlungsanweisung im Laden weist die regionalen Notrufnummern aus und erläutert den Mitarbeitern, was im Notfall zu tun ist. Auf diese Weise können Kinder in Not in

die gekennzeichneten Geschäfte flüchten und sicher sein, dass sie dort kompetente (auch alltägliche) Hilfe finden.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Heger', written in a cursive style.

Johannes Heger
Fraktionsvorsitzender